

- Auszug aus  
der Rhein-  
zeitung vom  
24. 10. 1984 -

## Rechtsverordnung

Zur Festsetzung einer Buche (*Fagus sylvatica*) als Naturdenkmal in der Gemarkung Kaisersesch, Landkreis Cochem-Zell vom 25. 9. 1984

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 66, BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66), wird verordnet:

### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Buche im Gemeindewald Kaisersesch“. Der Bereich innerhalb der Kronentraufe ist Bestandteil des Naturdenkmals.

### § 2

- (1) Der Baum befindet sich in der Gemarkung Kaisersesch, im Gemeindewald, Flur 12, Parzellen-Nr. 19.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner herausragenden Eigenart und Schönheit am Rande eines Buchenhochwaldes.

### § 4

Am Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. Das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, wie Rinde verletzen, Äste entfernen, Wurzelwerk beschädigen, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornehmen, Plakate anbringen;
3. das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Streusalz im Bereich der Kronentraufe.

### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals dienen. Ist für Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

### § 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unerzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmals zu dulden.

### § 7

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz (LPfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, die Rinde verletzt, Äste entfernt, Wurzelwerk beschädigt, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornimmt, Plakate anbringt;
3. § 4 Nr. 3 Schädlingsbekämpfungsmittel oder Streusalz im Bereich der Kronentraufe ausbringt.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

5590 Cochem, den 2. Oktober 1984

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Bartos

Kartenausschnitt: „Buche im Gemeindewald Kaisersesch“

